**Vorhaben der Ferrero OHG mbH**

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 12.08.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 16.12.2021, eingegangen am 20.12.2021, wird der

**Ferrero OHG mbH,**

**Michele-Ferrero-Str. 1,**

**35260 Stadtallendorf**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

 Grundstück in: 35260 Stadtallendorf,

 Gemarkung: Stadtallendorf,

 Flur: 44

 Flurstück: 45/216, 567/3, 567/1

 Rechts- / Hochwert: 499681.960 / 5629813.977

die **Anlage zur Herstellung von Süßwaren gem. Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV** wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI festgesetzten Nebenbestimmungen.

Diese Genehmigung tritt zu den für die IED-Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

**Genehmigungsgegenstand**

Die Genehmigung berechtigt zur

* Rodung von 3,35 ha Wald im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans (Bebauungsplan 17g),
* Errichtung einer Industriehalle (interne Bezeichnung Halle West 3.1),
* räumlichen Verlagerung der Produktionslinie Mon Chéri durch Neuerrichtung und Inbetriebnahme in der Halle West 3.1
* Errichtung und Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 9,2 Tonnen Ammoniak gem. Ziffer 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
* Errichtung und Betrieb eines Alkohollagers mit einem Fassungsvermögen von 480 m³ und zur
* Errichtung und Betrieb eines Wertstoffzwischenlagers mit vier Containern mit je 5 m³ Fassungsvermögen.

Die vor der wesentlichen Änderung genehmigte Produktionskapazität von 2.700 Tonnen je Tag bei einem Anteil tierischer Rohstoffe von 23 Prozent wird durch diesen Genehmigungsbescheid nicht verändert.

**Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 16.02.2023, Az.: RPGI-43.1-53e1860/27-2015/22 („Rodung im Sinne einer Baumfällung“), vom 09.06.2023, Az.: RPGI-43.1-53e1860/27-2015/31 („Umsiedlung des Ameisenhügels der Roten Waldameise“) und vom 05.01.2024 („Abtrag des Oberen Bereichs der Erdaushubhalde“), Az.: RPGI-43.1-53e1860/27-2015/33.**

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.“

Hinweis: Der oben genannte Punkt des Genehmigungsbescheides:

„Rodung von 3,35 ha Wald im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans (Bebauungsplan 17g)“, wurde mit der Genehmigung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 16.02.2023 (Az.: RPGI-43.1-53e1860/27-2015/22) genehmigt und die Rodung bereits durchgeführt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

# „**IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Verwaltungsgericht Gießen**.“

**Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage deren Änderung hiermit genehmigt wird, ist maßgeblich das Merkblatt:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2031 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, Bekanntmachung 4.12.2019.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 27. August 2024 bis 09. September 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidium Gießen (www.rp-giessen.hessen.de) veröffentlicht und kann dort in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ in der Unterrubrik „Allgemein“ eingesehen werden.

Eine weitere Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen 27. August 2024 bis 09. September 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, im Raum 520 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

Zudem ist eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) einsehbar.

**Hinweis:**

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann eine Ausfertigung des Bescheides und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 09. Oktober 2024.

Gießen, **Regierungspräsidium Gießen**

den 13. August 2024 **Abteilung IV Umwelt**

 **Az.:** **RPGI-43.1-53e1860/27-2015/40**